

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

28. Juni 1902 vierter Dreibundvertrag;
8. Juli 1907 stillschweigende Erneuerung des vier-
ten Dreibundvertrages;
5. Dezember 1912 fünfter Dreibundvertrag.

Die Bedeutung des Dreibundes wird in den Geschichtswerken der Neuzeit — hauptsächlich naturgemäß unter dem Gesichtswinkel des Weltkrieges — sehr verschieden beurteilt. Uns interessiert in erster Linie die Auffassung der Vertreter des „Fehlspruches von Versailles“ — und da muß festgestellt werden, daß Georges Pagès in seinem Senatsgutachten¹ den Dreibundvertrag vom 20. Mai 1882 nur als ergänzende Sicherheit bezeichnet, wenigstens in seinen Anfängen, wie überhaupt alle diplomatischen Unternehmungen Bismarcks in jenen Jahren mehr oder weniger nur als ergänzende Sicherheiten, Gegenversicherungen oder Rückversicherungen gekennzeichnet werden müßten. Pagès erblickt in ihnen nur vorläufige Maßregeln, die, von den Umständen hervorgerufen, keine längere Dauer haben sollten, als diese selbst.

Halten wir uns gegenwärtig, daß es noch niemals in der Weltgeschichte Verträge gegeben hat, denen man Ewigkeitswert hätte beimessen können, daß vielmehr ein jeder Vertrag von dem Wandel aller Dinge abhängig bleibt, so können wir uns an dem erwähnten einen Urteile aus dem französischen Lager völlig genügen lassen und lehnen es ab, von der späteren Entwicklung rückwärts schließend, Bismarcks Dreibund für alles spätere Unheil verantwortlich zu machen.

Verlängerung des deutsch-österreichischen Zweibundes von 1879 und Hinzutritt Rumäniens

Bismarcks Sicherheitsbedürfnis war noch nicht erschöpft. Bei Abschluß des Bündnisvertrages vom 7. Oktober 1879 war seine Dauer auf vorläufig fünf Jahre festgesetzt worden. Ein Jahr vor Ablauf wollten die vertragschließenden Mächte über die weitere Dauer oder etwaige Abänderungen verhandeln.

Als nun im Februar 1883 der russische Botschafter v. Saburow in Berlin die Verlängerung des Drei-Kaiser-Bündnisses vom 18. Juni 1881 anregte, wünschte Bismarck, vorher das Bündnis mit Österreich erneuert zu sehen, und fand mit dieser Anregung in Wien sofort freudiges Entgegenkommen². Kaiser Wilhelm I. brachte bei diesem Anlasse wieder seinen Wunsch vor, Österreich möge sein

¹ „Die Ursachen und die Verantwortlichkeiten des Großen Krieges“, Deutsche Ausgabe, S. 194.

² Gr. Pol. Nr. 573—576.